

PCR Test – rechtliche Grundlage – Ablehnung

Probeentnahme - Zusammenfassung

Wer **krankheitsverdächtig** ist, **muss** sich einem Test unterziehen. Allerdings kann er bei mehreren anerkannten Methoden der Probenentnahme sicherlich eine der **Methoden**, die er als gefährlich empfindet, **ablehnen**, wenn eine andere zur Verfügung steht, und ihm diese **schonender** scheint und **zumutbar** ist.

Screening (Test ohne konkreten Krankheitsverdacht) **kann einfach abgelehnt werden.**

Quarantäne kann nur bei konkretem Krankheitsverdacht verordnet werden. Diese ist vom Gesundheitsamt mittels Bescheid anzuordnen und die Rechtmäßigkeit ist vom zuständigen Bezirksgericht zu überprüfen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann eine Strafe bis 1450.-- € kassieren (also geringer wie bei den meisten Verkehrsstrafen).

Rechtsgrundlage:

Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2021 v. 07.07.2020 gültig ab 10.04.2021)

Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.

§ 5.

(1) Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. **Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet**, den zuständigen Behörden die **erforderlichen Auskünfte** zu erteilen und sich den **notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen**. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19

§ 5a.

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, soweit dies zur Beurteilung der bereits gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen, zur Planung der weiteren Bekämpfungsstrategie, zum Schutz bestimmter von der Pandemie besonders betroffener Personengruppen oder zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig ist, Screeningprogramme

1. zur Feststellung von Prävalenz des Vorkommens der Krankheit in der Bevölkerung oder einzelnen Bevölkerungsgruppen;
2. zur Feststellung von besonders betroffenen Gebieten oder Einrichtungen;
3. zum Screening von bestimmten Bevölkerungsgruppen, bei denen aufgrund des bisherigen Krankheitsverlaufes mit einer Infektion gerechnet werden kann;
4. zum Screening von Berufsgruppen, die auf Grund ihrer Tätigkeit einem erhöhten Risiko einer COVID-19_Infektion ausgesetzt sind;

durchführen. Dazu werden geeignete Testmethoden für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder Antikörpertests zur Bestätigung einer durchgemachten Infektion oder zum Nachweis einer erworbenen Immunität verwendet. Soweit derartige Programme nur ein Bundesland betreffen, kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Bundesministers entsprechende Screeningprogramme innerhalb des jeweiligen Bundeslandes durchführen

(2) Im Rahmen der Screeningprogramme dürfen folgende Datenkategorien verarbeitet werden:

1. Daten zur Identifikation der an einem Screeningprogramm teilnehmenden Person (Name, Geschlecht, Geburtsdatum),
2. Kontaktdaten (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
3. Daten zur epidemiologischen Auswertung je nach Ziel des Programms nach §5a (Region des Aufenthalts, Art der Berufsausübung, Ort der Berufsausübung),
4. eine Probenmaterialkennung (Proben ID), die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht,
5. Testergebnis,
6. Zeitpunkt der Probenabnahme,
7. Zeitpunkt des Testergebnisses,
8. Art des Tests,
9. Barcode oder QR-Code.

(3) Screeningprogramme gemäß Abs. 1 sind unter größtmöglicher Schonung der Privatsphäre der betroffenen Person durchzuführen. **Die Teilnahme ist freiwillig und unentgeltlich.**

(4) Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Vorgaben für die organisatorische Abwicklung der Programme und die mit deren Durchführung beauftragten Organisationen, sind vom Bundesminister in geeigneter Weise zu veröffentlichen.